

# Einladung



**Stadt Erlangen**

## Naturschutzbeirat

**3. Sitzung • Dienstag, 08. Oktober 2019, 16.00 Uhr, Konferenzraum, EG Schuhstraße 40**  
**Konstituierende Sitzung für die 10. Amtsperiode des Naturschutzbeirates**

### Öffentliche Tagesordnung 16.00 Uhr

1. Bestellung der Mitglieder
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Information zur Aufwendungspauschale
4. Änderungen im Bay. Naturschutzgesetz aufgrund des Volksbegehrens
5. Anfragen/Sonstiges

Erlangen, den 30. September 2019

**STADT ERLANGEN**

*Susanne Lender-Cassens*

Susanne Lender-Cassens  
Bürgermeisterin

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.



## **Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen vom 08.10.2019**

Gemäß § 4 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (GVBl. Nr. 25/2006, Seite 926) gibt sich der Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen folgende

### **G e s c h ä f t s o r d n u n g:**

#### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt die zuständige Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Vertretung.
- (2) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder von mindestens einem stimmberechtigten Beiratsmitglied kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass die gesamte Sitzung oder auch bestimmte Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden sollen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 5 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist hierbei zu beachten,
- (4) Der Naturschutzbeirat soll jährlich in der Regel mindestens dreimal einberufen werden.

#### **§ 2 Teilnahme der Stellvertretung**

- (1) Kann ein geladenes Beiratsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat es unverzüglich seine Stellvertretung davon zu unterrichten, damit diese die Sitzung wahrnehmen kann.
- (2) Im Übrigen können die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an jeder Sitzung auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen. In diesem Fall haben sie jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Zur laufenden Unterrichtung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten diese jede Einladung über eine Sitzung, jede Niederschrift und jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder mitübersandt.

#### **§ 3 Teilnahme anderer Stellen oder fachkundiger Personen**

Auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder werden Vertretungen von Fachbehörden und -stellen oder fachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Beirates nach § 6 der Verordnung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass in bestimmten Fällen eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Dies ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken.
- (3) Ist über einen Antrag bereits abgestimmt, kann weder die Beratung noch die Abstimmung am gleichen Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der ersten Beschlussfassung nicht vorlagen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Beirat mehrheitlich ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.

### **§ 5 Antragstellung**

(1) Anträge von einzelnen Beiratsmitgliedern auf Behandlung bestimmter Punkte in einer Beiratssitzung sind so rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, dass sie von dort aus mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt werden können.

(2) Der Beirat behandelt Anträge in seiner nächsten Sitzung. Befürworten die Beiratsmitglieder mehrheitlich die Behandlung des Antrages, so ist er als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen.

### **§ 6 Mitwirkung und Verzicht**

(1) Soweit dem Beirat im Rahmen seines Mitwirkungsrechtes (§ 6 Abs. 1 der Verordnung) ein Recht auf Einsicht bzw. Teilnahme zusteht, kann dieses Recht aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Beirats auch von einem oder mehreren Beiratsmitgliedern oder stellvertretenden Personen ausgeübt werden.

(2) Ein Verzicht des Beirates auf Mitwirkung in bestimmten Fällen nach § 6 der Verordnung bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Beiratsmitglieder. Der Verzicht wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festgestellt und ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Bei Beschlüssen des Beirates, die von der vorgesehenen Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde abweichen, soll durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Naturschutzbeirates versucht werden, eine gütliche Beilegung der unterschiedlichen Auffassungen zu erreichen.

### **§ 7 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates werden vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen – untere Naturschutzbehörde – geführt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 08. Oktober 2019 Kraft.

Erlangen, 08. Oktober 2019

Die Vorsitzende des Naturschutzbeirats der Stadt Erlangen

Susanne Lender-Cassens

Bürgermeisterin

## Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung

2014 – 2019	2019 - 2024
<p><b>§ 1 Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder von mindestens einem stimmberechtigten Beiratsmitglied kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass die gesamte Sitzung oder auch bestimmte Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden sollen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 5 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist hierbei zu beachten,</p> <p>(3) Der Naturschutzbeirat soll jährlich in der Regel mindestens dreimal einberufen werden.</p> <p><b>§ 2 Teilnahme der Stellvertretung</b></p> <p>(1) Kann ein geladenes Beiratsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat es unverzüglich seine Stellvertretung davon zu unterrichten, damit diese die Sitzung wahrnehmen kann.</p> <p>(2) Im übrigen können die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an jeder Sitzung auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen. In diesem Fall haben sie jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Zur laufenden Unterrichtung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten diese jede Einladung über eine Sitzung, jede Niederschrift und jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder mit übersandt.</p> <p><b>§ 3 Teilnahme anderer Stellen oder fachkundiger Personen</b></p> <p>Auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder werden Vertretungen von Fachbehörden und -</p>	<p><b>§ 1 Sitzungen</b></p> <p>(1) Den Vorsitz im Beirat führt die zuständige Referatsleitung oder eine von ihr beauftragte Vertretung.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(3) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder von mindestens einem stimmberechtigten Beiratsmitglied kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass die gesamte Sitzung oder auch bestimmte Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden sollen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit im Sinne des § 5 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist hierbei zu beachten,</p> <p>(4) Der Naturschutzbeirat soll jährlich in der Regel mindestens dreimal einberufen werden.</p> <p><b>§ 2 Teilnahme der Stellvertretung</b></p> <p>(1) Kann ein geladenes Beiratsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat es unverzüglich seine Stellvertretung davon zu unterrichten, damit diese die Sitzung wahrnehmen kann.</p> <p>(2) Im Übrigen können die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an jeder Sitzung auch bei Anwesenheit des Mitgliedes teilnehmen. In diesem Fall haben sie jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>(3) Zur laufenden Unterrichtung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten diese jede Einladung über eine Sitzung, jede Niederschrift und jede sonstige Mitteilung an die Beiratsmitglieder mit übersandt.</p> <p><b>§ 3 Teilnahme anderer Stellen oder fachkundiger Personen</b></p> <p>Auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder werden Vertretungen von Fachbehörden und -stellen oder fachkundige Personen zu den</p>



stellen oder fachkundige Personen zu den Sitzungen eingeladen.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des Beirates nach § 6 der Verordnung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass in bestimmten Fällen eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Dies ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken.

(3) Ist über einen Antrag bereits abgestimmt, kann weder die Beratung noch die Abstimmung am gleichen Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der ersten Beschlussfassung nicht vorlagen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Beirat mehrheitlich ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.

#### **§ 5 Antragstellung**

(1) Anträge von einzelnen Beiratsmitgliedern auf Behandlung bestimmter Punkte in einer Beiratssitzung sind so rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, dass sie von dort aus mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt werden können.

(2) Der Beirat behandelt Anträge in seiner nächsten Sitzung. Befürworten die Beiratsmitglieder mehrheitlich die Behandlung des Antrages, so ist er als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen.

#### **§ 6 Mitwirkung und Verzicht**

(1) Soweit dem Beirat im Rahmen seines Mitwirkungsrechtes (§ 6 Abs. 1 der Verordnung) ein Recht auf Einsicht bzw. Teilnahme zusteht, kann dieses Recht aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Beirats auch von einem oder mehreren Beiratsmitgliedern oder stellvertretenden Personen ausgeübt werden.

(2) Ein Verzicht des Beirates auf Mitwirkung in bestimmten Fällen nach § 6 der Verord-

Sitzungen eingeladen.

#### **§ 4 Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des Beirates nach § 6 der Verordnung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Auf Antrag der oder des Vorsitzenden oder mindestens eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat mehrheitlich beschließen, dass in bestimmten Fällen eine geheime Abstimmung durchgeführt wird. Dies ist in der Niederschrift gesondert zu vermerken.

(3) Ist über einen Antrag bereits abgestimmt, kann weder die Beratung noch die Abstimmung am gleichen Tag neu aufgenommen werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn neue Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die dem Beirat bei der ersten Beschlussfassung nicht vorlagen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Beirat mehrheitlich ein schriftliches Abstimmungsverfahren vorsehen.

#### **§ 5 Antragstellung**

(1) Anträge von einzelnen Beiratsmitgliedern auf Behandlung bestimmter Punkte in einer Beiratssitzung sind so rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, dass sie von dort aus mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder verschickt werden können.

(2) Der Beirat behandelt Anträge in seiner nächsten Sitzung. Befürworten die Beiratsmitglieder mehrheitlich die Behandlung des Antrages, so ist er als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen.

#### **§ 6 Mitwirkung und Verzicht**

(1) Soweit dem Beirat im Rahmen seines Mitwirkungsrechtes (§ 6 Abs. 1 der Verordnung) ein Recht auf Einsicht bzw. Teilnahme zusteht, kann dieses Recht aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des Beirats auch von einem oder mehreren Beiratsmitgliedern oder stellvertretenden Personen ausgeübt werden.

(2) Ein Verzicht des Beirates auf Mitwirkung in bestimmten Fällen nach § 6 der Verordnung bedarf eines mehrheitlichen Beschlus-

nung bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Beiratsmitglieder. Der Verzicht wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festgestellt und ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Bei Beschlüssen des Beirates, die von der vorgesehenen Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde abweichen, soll durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Naturschutzbeirates versucht werden, eine gütliche Beilegung der unterschiedlichen Auffassungen zu erreichen.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates werden vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen – untere Naturschutzbehörde – geführt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

ses der Beiratsmitglieder. Der Verzicht wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festgestellt und ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Bei Beschlüssen des Beirates, die von der vorgesehenen Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde abweichen, soll durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Naturschutzbeirates versucht werden, eine gütliche Beilegung der unterschiedlichen Auffassungen zu erreichen.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates werden vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen – untere Naturschutzbehörde – geführt.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 08. Oktober 2019 Kraft.





zu Top 4

## Auszug zu den Änderungen des Bay. Naturschutzgesetzes

Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!

GRÜN

Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern

(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

ROT

### Art. 11a Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

<sup>1</sup>Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. <sup>3</sup>Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

### Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen),
4. Bodensenken im Außenbereich im Sinn des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,
5. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

## Bay. Immissionsschutzgesetz

### Zweiter Teil **Lärm und Licht**

#### **Art. 15 Vermeidbare Lichtemissionen**

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und

2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

**Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft  
(abweichend von § 5 BNatSchG)**

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. <sup>2</sup>Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen. <sup>3</sup>Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.

(3) <sup>1</sup>Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. <sup>2</sup>Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. <sup>3</sup> § 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen und auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,
7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und
8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

<sup>2</sup>Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. <sup>3</sup>Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.

